Festlegung der BNetzA zur netzorientierten Steuerung nach § 14a: eine gute und zukunftsweisende Lösung

Stellungnahme der Deutschen Energie-Agentur (dena) zur 2. Konsultation der BNetzA

Die BNetzA ebnet mit ihrem Vorschlag zur Festlegung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a den Weg für eine kurzfristige Integration einer großen Zahl neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen wie Elektroautos und Wärmepumpen in die Niederspannungsnetze. Die Ausgestaltung ist pragmatisch und u. a. durch den pauschalen Abrechnungsweg und den Verzicht auf separate Zähler umsetzbar. Gleichzeitig werden mit den Vorgaben zur Netzzustandsermittlung und der Einführung variabler Netzentgelte neue Richtungen eingeschlagen und mögliche Weichen für die zukünftige Nutzung von Flexibilität gestellt. Perspektivisch sollten gerade Nutzen und Aufwand variabler Netzentgelte evaluiert werden, um eine weitreichendere Anwendung (insbesondere gegenüber variablen Stromtarifen) zu diskutieren.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind die Regelungen im Vergleich zum Status quo positiv zu werten und schaffen die Grundlage für einen verbindlichen Anschluss an das Stromnetz.

Verbrauchseinrichtungen können schnell angeschlossen werden – ein Gewinn für alle

Die Festlegung der BNetzA stellt sicher, dass Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, also von Ladepunkten für Elektroautos, Wärmepumpen sowie Batteriespeichern mit Netzbezug, weder verzögern noch ablehnen können. Bedingung dafür ist, dass die Anlagen eine Steuerung durch den Netzbetreiber zulassen, sodass drohende Überlastungen des Netzes durch eine Drosselung des Verbrauchs vermieden werden können. Die Teilnahmepflicht sowohl von Netzbetreibern als auch von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ist ein Gewinn für Netzbetreiber, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie für die Transformation des Energiesystems:

- Netzbetreiber erhalten die nötigen Instrumente, um Überlastungen im Niederspannungsnetz wirksam zu vermeiden und den Netzausbau effizient voranzutreiben.
- Verbraucherinnen und Verbraucher können sicher sein, dass ihre neuen Anlagen ohne Verzögerung angeschlossen werden.
- Die Transformation der Sektoren Wärme und Verkehr kann unabhängig vom Netzausbau schnell voranschreiten.

Die Digitalisierung der Verteilnetze wird vorangetrieben

Mit dem Einbau intelligenter Messsysteme in Verbindung mit neuen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und der Etablierung einer Netzzustandsermittlung in der Niederspannungsebene werden wichtige Voraussetzungen für die notwendige Digitalisierung der Verteilnetze geschaffen. Wie wichtig daraus hervorgehende Möglichkeiten im Sinne von Datenanalysen und Anwendung von KI sind, hat die dena u. a. im Projekt „Data4Grid“ beschrieben.

Ein wichtiger Anreiz für Netzbetreiber, um die Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit zu verbessern, wird durch das Auslaufen der Möglichkeit zur präventiven Steuerung zu Ende 2028 gesetzt. Damit werden über den § 14a hinaus Grundlagen für einen effizienten Netzbetrieb und Einsatz von Flexibilität gelegt.

Netzbetreiber können einen effizienten Ausbau ihrer Netze sicherstellen

Die Festlegung stellt klar, dass die netzorientierte Steuerung von Flexibilitäten zunächst grundsätzlich Vorrang vor einer marktorientierten Nutzung hat. Das ist wichtig, da ein effizienter Flexibilitätseinsatz nur unter Berücksichtigung bestehender Netzrestriktionen erfolgen kann. Gleichzeitig werden Netzbetreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um be- oder entstehende Engpässe zu beseitigen. So wird ein dauerhaft ineffizienter Einsatz von Flexibilität vermieden. Die Festlegung überlässt dabei richtigerweise den Netzbetreibern die Entscheidung, einen geeigneten Weg zur Beseitigung eines Engpasses zu wählen.

Die Diskussion um Anwendungsfälle für Flexibilität bzw. Flexibilitätsprodukte ist damit jedoch nicht abgeschlossen. Über den § 14a hinaus werden kurzfristig Diskussionen über den Umgang mit (marktgestützten) Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne von § 14c EnWG zu führen sein.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden geschützt

Die Regelung schützt die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Transparenzpflichten, einheitliche Kriterien zur Bewertung von Maßnahmen, ebenso wie durch den ausreichend hohen, jederzeit garantierten Strombezug von mindestens 4,2 kW. Negative Auswirkungen auf die Elektromobilität sind durch die temporäre Reduzierung des möglichen Leistungsbezugs kaum erkennbar, da eine vorübergehende Leistungsreduktion beim üblichen Ladeverhalten an der Wallbox kaum ins Gewicht fällt. Selbst wenn die Leistung beim privaten Laden (z. B. zu Hause oder am Arbeitsplatz) reduziert wird, kann beispielsweise ein Kleinstwagen mit einem Verbrauch von 15 kWh/100 km mit dem Mindestbezug von 4,2 kW in 3:30 h prinzipiell eine Reichweite von 100 km laden. Die vorgesehene Steuerbarkeit und das zugehörige Entgeltmodell sind also positiv zu werten. Zwar erscheint die regelmäßige Entschädigung für die dafür relevante Hardware im pauschalen Abrechnungsmodell relativ hoch, ein steigender Stromverbrauch und damit eine breitere Basis zur Umlage von Netzentgelten müssen dem aber gegenübergestellt werden.

Anreize für Flexibilität durch Entgeltmodell wichtig – Aufwand und Nutzen sollten zukünftig evaluiert werden

Das pauschale Abrechnungsmodell („Modul 1“) ist gegenüber komplizierteren Lösungen mit gesondertem Zähler und gesonderter Abrechnung („Modul 2“) einfach umsetzbar und wird wohl in vielen Fällen zur Anwendung kommen. Die nun vorgeschlagenen, für Verbraucherinnen und Verbraucher optionalen, variablen Netzentgelte („Modul 3“) sind eine grundsätzlich begrüßenswerte Ergänzung des pauschalen Abrechnungsmodells. Die zunächst vorgeschlagenen statischen Hoch- und Niedriglastzeitfenster sind voraussichtlich mit vertretbarem Aufwand einzuführen, für Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehbar und können ein erster Testlauf für zeitvariable Netzentgelte sein.

Der Nutzen der zeitvariablen Netzentgelte sollte jedoch auf Basis der Erfahrungen mit dem Instrument zu gegebener Zeit evaluiert werden, um Kosten und Nutzen besser abwägen zu können. Es bleibt zunächst offen, ob der Nutzen zeitvariabler Netzentgelte gegenüber anderen Preisbestandteilen für Letztverbraucher die Kosten zur Einführung und Umsetzung rechtfertigt. Insbesondere zeitvariable Stromtarife, die sich an den Börsenstrompreisen orientieren und marktseitige Signale weitergeben (z. B. Verfügbarkeit von grünem Strom), werden künftig eine wichtige Rolle in variablen Endkundentarifen spielen und könnten weitere variable Preissignale teils überlagern. Es bleibt dennoch richtig, diesen Schritt zu versuchen. In einer Evaluation sollten Erkenntnisse aus der Einführung mit der Möglichkeit weiterer variabilisierter Strompreisbestandteile nebeneinandergestellt und dabei insbesondere folgende Fragen beantwortet werden: Welche Zielwirkung soll entfaltet werden? Welches Instrument ist dafür unter wechselseitiger Abwägung geeignet (insbesondere variabilisierte Netzentgelte vs. weitergereichte Börsenstrompreise)? Die dena wird hierzu voraussichtlich im zweiten Halbjahr einen Diskussionsbeitrag veröffentlichen.

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
[redacted]
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel.: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: www.dena.de